

Aufschlüsselung der Flüchtlinge in Jugendhilfemaßnahmen

(Stand 22.01.2019)

	Minderjährige	Volljährige
Unterbringung § 13,3	7	11
Pflegefamilie nach § 33	9	8
Unterbringung nach §34	24	15
Unterbringung §19	2	2
Amb.Hilfe	1	20
Vorläufige Inobhutnahme §42a	0	0
Inobhutnahme nach §42	4	0
Gesamt	47	56

Nach dem Königsberger Schlüssel (aktuelle Quote) liegt die Stadt Leverkusen bei 87 aufzunehmenden UMAs.

Entwicklung der stationären Jugendhilfe Ende 2018 / Anfang 2019

Minderjährige unbegleitete Ausländer wenden sich entweder direkt in Leverkusen an das Jugendamt Leverkusen und werden nach § 42 a SGB VIII von den dortigen Mitarbeitern in vorläufige Inobhutnahme aufgenommen oder sie werden dem Jugendamt vom LVR direkt nach § 42 SGB VIII zugewiesen. Da das Kontingent der Stadt Leverkusen schon seit längerer Zeit erfüllt ist, werden bis auf weiteres keine neuen Zuweisungen an das Jugendamt Leverkusen durchgeführt. Die aktuell aufgenommenen Flüchtlinge wurden schon von uns betreut, neue Aufnahmen wurden nach individuellen Bedürfnissen (z.B. Familienzusammenführung) bewilligt. So wurde ein Minderjähriger (15 Jahre aus dem Irak) von uns aufgenommen unter Berücksichtigung, dass sein

Bruder in der Nähe wohnt. Ein weiterer Jugendlicher aus dem Irak wird im Rahmen der Familienzusammenführung (Verwandtenpflege bei den Großeltern) aufgenommen. Die Fallübergabe wechselt von der Stadt Gera nach Leverkusen.

Bei der Aufnahme in die vorläufige Inobhutnahme wird durch 2 Mitarbeiter des Jugendamtes eine Altersfeststellung getroffen, d.h. das vom umA angegebene Geburtsdatum für wahrheitsgetreu bewertet oder angezweifelt. Bei der medizinischen Altersüberprüfung mittels Röntgen des Schlüsselbeins, der Handwurzel und des Kiefers kann dies überprüft werden. Die von den Medizinerinnen der Uniklinik Münster und Uniklinik Düsseldorf geschätzten Altersangaben umfassen eine Spannbreite von 2-3 Jahren (17 – 19 Jahre alt). Diese Gutachten helfen dem Jugendamt jedoch nicht, da hiermit nicht geklärt wird, ob der Ausländer volljährig ist oder nicht.

Die betreuten umA sind bei der Aufnahme meist 16 – 17 Jahre alt. Im Rahmen der Jugendhilfe werden sie zuerst nach §§ 42a, 42 SGBVIII versorgt. Anschließend werden sie nach §34/ §41 i.V.m. §34, §33/ §41 i.V.m. §33, §13 oder §35 SGBVIII untergebracht.

In der Verweildauer von 2 – 3 Jahren wird von z.T. Analphabeten erwartet, dass sie die deutsche Sprache erlernen, sich der deutschen Kultur anpassen und eine berufliche Integration gelingt. Dies erfordert ein hohes Maß an schneller Persönlichkeitsentwicklung, die mit Erreichen der Volljährigkeit oft noch nicht abgeschlossen ist. Nahezu jedem umA muss daher auch Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt werden.

Nach ersten Integrationserfolgen in Unterbringungen nach § 34 SGB VIII und § 33 SGB VIII suchen die Fachkräfte mit den Mitarbeitern der Einrichtungen oder mit den Pflegefamilien weitere Herausforderungen (z.B. weitgehend selbständiges Leben nach § 13 SGB VIII oder Leben in einer eigenen Wohnung (§ 35 SGB VIII) mit auslaufender ambulanter Unterstützung). Auch hier muss jeden Einzelfall geprüft werden, wie lange eine Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist.

Der Großteil, der bei den Pflegefamilien wohnenden umA, bleibt auch mit Erreichen der Volljährigkeit weiterhin bei den Familien wohnen. Dies kann verschiedene Gründe haben, wie z.B., dass sich die meisten umA sehr wohl und gut aufgehoben bei ihrer Familie fühlen und, dass es für die umA kulturell bedingt ganz normal ist, über die Volljährigkeit hinaus weiterhin bei der Familie zu leben. Sicherlich ist aber auch der bestehende Wohnungsmangel in Leverkusen ein Grund dafür, dass der Auszug aus der Pflegefamilie wohl überlegt sein sollte. Insbesondere für umA ist es

schwierig eine Wohnung zu finden aufgrund des mangelnden bzw. niedrigen Einkommens und des unsicheren Aufenthalts in Deutschland.

Die Integration auf dem Arbeitsmarkt gestaltete sich im Jahr 2018 schwieriger, da den Jugendlichen, insbesondere aus den afrikanischen Ländern, immer mehr Auflagen durch neue gesetzliche Richtlinien gemacht werden, bevor Sie die Ausbildung beginnen können. Auch immer häufigeres nicht vergütetes „Probearbeiten“ /Praktikum mit Aussicht auf einen anschließenden Ausbildungsvertrag wurde von den umA absolviert – anschließend erhielten sie keinen Ausbildungsvertrag. Auf Nachfragen nach Begründungen konnten die Arbeitgeber bedauerlicher Weise nur unzureichend Antwort geben. Auch hier zeigt sich ein Unterstützungsbedarf der enttäuschten Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Bei den umA, die 2018 eine Ausbildung begonnen haben, zeigt sich mittlerweile wie wichtig ausreichende Deutschkenntnisse und ein hohes Engagement der umA sind, um die Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Insbesondere für den theoretischen Teil (Berufsschule) sind gute Deutschkenntnisse (mind. B1 Sprachniveau) erforderlich. UmA mit sehr guten Deutschkenntnissen und zuvor sehr guten Schulnoten zeigen z.T. nun schlechte Leistungen, weil die Anforderungen im Rahmen der Ausbildung höher sind als in der Schule. Das Gelingen der Ausbildung erfordert eine hohe Selbstdisziplin und Fleiß.

Da das Erlernen der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Integration in Deutschland eine sehr entscheidende Rolle spielt, sollte die Teilnahme an einem Integrationskurs möglichst allen umA (auch mit Duldung) zugänglich sein. Derzeit mangelt es an Alternativen für diejenigen, die keine Schule besuchen oder keine Ausbildung absolvieren. Insbesondere für junge Volljährige, die bei Verwandten oder alleine in einer eigenen Wohnung leben, wäre eine Unterstützung in Form von Paten sinnvoll. So wäre z.B. schon ein wöchentliches Treffen mit einem deutschen Paten zum Optimieren der deutschen Sprache sowie zum Kennenlernen der deutschen Gesellschaft, Kultur und Werte sehr hilfreich.

In den letzten Monaten wurden dem Jugendamt Minderjährige mit Migrationshintergrund bekannt, die mit ihren Verwandten die Flucht aus Syrien angetreten hatten und zusammen mit ihren Verwandten leben. Durch ihre Integration im deutschen Schulalltag und ihrem Bestreben, genauso leben zu wollen wie ihre deutschen Mitschüler, traten in einem Fall heftige Konflikte im teils religiös geprägten Verwandtenhaushalt

auf, sodass eine Aufnahme in der Jugendschutzstelle und anschließend Zukunftsplanung erforderlich war.

Seit Oktober 2018 verfügt die Ausländerbehörde der Stadt Leverkusen über ein eigenes ED Erfassungsgerät, sodass die neu eingereisten Flüchtlinge nun vor Ort per Fingerabdruck registriert werden können. Dies erleichtert die Arbeit im Bereich der umA sehr. Die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde funktioniert gut.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Leverkusen gestaltet sich gut. In 2 Fällen wurden Vormünder in der Stadt des jeweiligen Aufenthaltsortes des umA bestellt. Die Zusammenarbeit mit der Vormundin der Stadt Frechen und der Vormundin der Diakonie Wuppertal bereichert die Zusammenarbeit, da ortsübliche Kenntnisse die Integrationsbemühungen einfließen können. 2 minderjährige Geschwister aus Syrien, die im Rahmen einer Verwandtenpflege bei ihrem Onkel in Leverkusen untergebracht sind, werden im Januar 2019 zu ihren leiblichen Eltern in den Libanon zurückgeführt. Die Jugendhilfe wird mit der Übergabe an die leiblichen Eltern eingestellt.

Abgelehnte volljährige Asylbewerber werden immer öfter zurückgeführt.

Zwischen dem Jugendamt und Flüchtlingsrat besteht eine gute Zusammenarbeit. Der Flüchtlingsrat bietet für die umA Beratungen im Rahmen des Asylverfahrens an.